PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. §2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 30. Juli 1981.

Bestandsdarstellung

- Öffentliche Gebäude
- Wohngebäude
- Wirtschafts - und Industriegebäude
- Gebäude mit Angabe der Geschoßzahl
- Arkaden und Durchfahrten
- Mauer
- Straßenbahngleisachse
- Bordstein
- Kanalschacht
- Baum
- Böschung

Grenzen

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katastervorschriften

Alte Höhenlage ü. N.N. z. B. 30,17

Art und Maß der baulichen Nutzung

Kleinsiedlungsgebiete	MI Mischgebiete
Reine Wohngebiete	Kerngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete	Industriegebiete
Besondere Wohngebiete	Gewerbegebiete
Dorfgebiete	Sondergebiete

Zahl der Vollgeschosse
als Höchstgrenze z.B. III zwingend z.B. (V)
als Mindest - und Höchstgrenze

Grundflächenzahl z.B. 0,4
Geschoßflächenzahl z.B. (1,0)

Begrenzungslinien

- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungs-und Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungs - bereichs des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen

- Straßenverkehrsflächen
- P Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf
- (1) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Deutschen Roten Kreuzes zu belastende Fläche
- (2) Mit Gehrecht zugunsten der Anlieger zu belastende Fläche

Sonstige Festsetzungen

- St Flächen für Stellplätze
- Ga Flächen für Garagen
- ~~TGa Flächen für Garagen - Tiefgaragen - unter Geländeoberfläche~~
- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- ▼▲ Ein - und Ausfahrt
- ~~(E) Umgrenzung der Erhaltungsbereiche - siehe textl. Festsetzungen - (§39 h Abs.1 Satz 1 BBauG)~~

Kennzeichnungen

Nachrichtliche Übernahmen

Vermerke

- Neuer Bordstein
- Beginn der Mischfläche
- Rampe
- Leitungen mit Schutzstreifen
- (WIII) Der Bereich westlich der Flora - und Austraße liegt in einem nicht festgesetzten Wasserschutzgebiet Zone III

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem Umlegungsgebiet

Textliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

a) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und bauliche Anlagen, soweit sie nach der Landesbauordnung für Nordrhein-Westfalen im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, gemäß § 23 (5) BauNVO nicht zulässig. Garagen und Stellplätze bleiben hiervon unberührt.

~~b) In dem im Plan gemäß § 39 h (1) Satz 1 BBauG in Verbindung mit Ziffer 6.3.1 des Runderlasses des Innenministers vom 8.12.1976 - V C 4/V A 1 - 901.03 - durch Umgrenzung bezeichneten Gebiet kann gemäß § 39 h (4) BBauG die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen versagt werden, um bei der geplanten Verwirklichung der Planabsichten einen den sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf auf der Grundlage von Grundsätzen für soziale Maßnahmen oder eines Sozialplanes gemäß § 13 a BBauG zu sichern. Hierfür gelten die konkreten Grundsätze für soziale Maßnahmen des für diesen Bebauungsplan aufgestellten Sozialplanes.~~

Festsetzungen über Vorkehrungen zur Minderung von Lärmimmissionen am Bau gemäß § 9 (1) 24 BBauG

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist für die Bebauung an der Friedrich-Ebert-Straße* ~~straßenseitig~~ der Einbau von Schallschutzfenstern erforderlich, die mindestens der Schallschutzklasse 3 und an der Austraße, Florastraße von Zwingli- bis Austraße sowie der Zwinglistraße von Apostelstraße bis Friedrich-Ebert-Straße der Schallschutzklasse 2 der Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI 2719) entsprechen.

* straßen- und giebelseitig und der Thomasstraße 1 und 3

Aufhebungsvermerk

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

Hierbei handelt es sich um

a) die Fluchtlinienpläne

Nr. 17 für die Emscherhüttenstraße, Werthstraße, Ewaldistraße, Apostelstraße, Kanzlerstraße, Franklinstraße, Florastraße, Friedrich-Ebert-Straße vom 5.8.1905 (teilweise)

Nr. 26 für die Apostelstraße, Zwinglistraße, Kanzlerstraße, Florastraße vom 1.12.1905 (teilweise)

Nr. 96 für die Friedrich-Ebert-Straße vom 15.2.1928 (teilweise)

Nr.134 für die Friedrich-Ebert-Straße, Am Heckmannshof, Zwinglistraße, Emscherhüttenstraße, Ewaldistraße, Franklinstraße, Thomasstraße vom 17.4.1951 (teilweise)

b) die Durchführungspläne

Nr. 4 für die Emscherhüttenstraße vom 16.7.1953 (ganz)

Nr. 29 für den Bereich Florstraße, Emscherhüttenstraße, Kanzlerstraße, Zwinglistraße vom 27.10.1953 (ganz)

c) die Bebauungspläne

Nr. 4 1. Änderung vom 25.9.1962 (ganz)

Nr. 28 2. Änderung für den Bereich zwischen Werthstraße, Thomasstraße, Am Heckmannshof, Ewaldistraße, Apostelstraße, Nord- bzw. Ostgrenze des St. Josef-Hospitals, Austraße und Florastraße vom 10.6.1968 (teilweise)

Hinweis

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung.

Für den Bereich des Bebauungsplanes wurde gemäß § 46 Bundesbaugesetz die Umlegung angeordnet.

~~Örtliche Bauvorschriften gemäß § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen~~

~~a) Als Einfriedigung an Nachbargrenzen ist nur die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.~~

~~b) Soweit entlang der öffentlichen Straßen nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt sind, dürfen Einfriedigungen in der Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden.~~

~~c) Die Stellplätze sind innerhalb der befestigten Stellplatzflächen mit großkronigen Bäumen zu bepflanzen.~~

~~d) Anlagen zur Außenwerbung (Werbeanlagen) dürfen im MI-Gebiet entlang der öffentlichen Straße in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht errichtet werden.~~

~~Hierunter fallen nicht Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Hinweisschilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen.~~

I. Ausfertigung

Aktenexemplar

Der Rat der Stadt hat am 26.01.84 nach § 2 [1] des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 17.04.1984

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) [Unterschrift]
Beigeordneter

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 20.02.84 gemäß § 2 [1] des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 17.04.1984

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) [Unterschrift]
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am .... nach § 2a [4] des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
Beigeordneter

Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 2a [4] des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefaßt.

Duisburg, den 17.04.1984

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) [Unterschrift]
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 02.04.84 nach § 2a [6] des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 17.04.1984

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) [Unterschrift]
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne [siehe Aufhebungsvermerk] haben nach § 2a [6], § 2 [6] des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 02.05.1984 bis 04.06.1984 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. und erneut i.d. Zeit vom 04.05.1987 bis 05.06.1987

Duisburg, den 09.02.1988

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) [Unterschrift]
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 25.01.88 nach § 10 des ~~Bundes~~Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in violetter Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen [siehe Aufhebungsvermerk] als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 09.02.1988

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) [Unterschrift]
Beigeordneter

Gemäß § 11 .... des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom .... Az.: .... genehmigt worden.

Düsseldorf, den

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
(Siegel)

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 17.05.1988 Az.: 35.2-12.02 (Dui 581 I A) ist am 20.06.1988 gemäß § 12 des ~~Bundes~~Baugesetzes buches mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 415 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan ~~rechtsverbindlich geworden~~ in Kraft getreten. Auf die §§ 44 c und ~~155 a Bundes~~ 215 Baugesetz buch sowie auf § 4 Abs. 6 der GO. NW. wurde ~~bei der Bekanntmachung~~ hingewiesen.

Duisburg, den 19. Juli 1988

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) [Unterschrift]
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB vorgelegen. Mit Verfügung vom 17.05.1988 Az.: 35.2-12.02 (Dui 581 I A) habe ich keine Rechtsverstöße geltend gemacht.
Düsseldorf, den 17.05.1988
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
[Stempel: Der Regierungspräsident Düsseldorf] [Unterschrift]
Oberregierungsbaurat

Stadt Duisburg

BEBAUUNGSPLAN NR. 581 I A
- LAAR -

für den Bereich zwischen Friedrich - Ebert - Straße, Zwinglistraße, Apostelstraße, Zwinglistraße, Kanzlerstraße, Zwinglistraße, Florastraße, Werthstraße und Thomasstraße.

Gemarkung Beeck
Flur 33,34 u. 36

Maßstab 1 : 500

Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949). Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833). Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauONW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 18.5.1982 (GV. NW. S. 248)

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - ~~.... Hauptblättern .... Nebenblatt .... Nebenblättern~~ einer Begründung ~~- dem Eigentümerverzeichnis - .... Blatt Längsschnitte und .... Blatt Querschnitte.~~ Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 29. MRZ. 1984
Vermessungs - und Katasteramt
[Unterschrift]

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 29. MRZ. 1984
Vermessungs - und Katasteramt
[Unterschrift]
Stand der Planunterlage März 1984

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 29. MRZ. 1984
Stadtplanungsamt
[Unterschrift]

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in violetter Farbe geändert worden.

Duisburg, den 23. MRZ. 1987
Vermessungs - und Katasteramt [Unterschrift]
Stadtplanungsamt [Unterschrift]

Angefertigt im Vermessungs - und Katasteramt 1984